

# **Beilage**

zum Kollektivvertrag für das

## **DACHDECKERGEWERBE**

### **Lohnordnungen**

Gültig ab

**1. Mai 2020**



# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

## Artikel I – Geltungsbereich

- 1. Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich
- 2. Fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler, die eine Gewerbeberechtigung für das Dachdeckergewerbe besitzen.
- 3. Persönlich:** Für alle Arbeitnehmer (einschließlich der Lehrlinge), mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

## Artikel II – Lohnerhöhung

- a)** Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2020 für eine Laufzeit von 12 Monaten in lit. b) neu festgesetzt.

## b) Anhang gemäß § 17 RKV

### Lohnanhang (Lohnordnung, Lohnsätze)

# LOHNORDNUNG FÜR BURGENLAND, NIEDERÖSTERREICH, SALZBURG, STIEARMARK UND VORARLBERG

## I. Kollektivvertragslöhne

|  | Stundenlohn<br>ab 1. Mai<br>2020<br>€ |
|--|---------------------------------------|
| I. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis ..... | 14,66                                 |
| II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre .....                             | 14,22                                 |
| III. Dachdeckerhelfer (= Steiger) – bei qualifizierten Arbeiten am Dach verwendbare Hilfsarbeiter .....                    | 13,20                                 |
| IV. Hilfsarbeiter .....  | 12,04                                 |

## Lehrlingsentschädigung

|                      | ab 1. Mai<br>2020<br>€ |
|----------------------|------------------------|
| im 1. Lehrjahr ..... | 5,45                   |
| im 2. Lehrjahr ..... | 6,80                   |
| im 3. Lehrjahr ..... | 8,17                   |
| im 4. Lehrjahr ..... | 9,50                   |

II. Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

## **LOHNORDNUNG FÜR KÄRNTEN**

### **I. Kollektivvertragslöhne**

|  | Stundenlohn<br>ab 1. Mai<br>2020<br>€ |
|--|---------------------------------------|
| I. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis ..... | 13,91                                 |
| II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre .....                             | 13,36                                 |
| III. Dachdeckerhelfer (= Steiger) – bei qualifizierten Arbeiten am Dach verwendbare Hilfsarbeiter .....                    | 12,17                                 |
| IV. Hilfsarbeiter .....  | 11,28                                 |

### **Lehrlingsentschädigung**

|                      | ab 1. Mai<br>2020<br>€ |
|----------------------|------------------------|
| im 1. Lehrjahr ..... | 5,45                   |
| im 2. Lehrjahr ..... | 6,80                   |
| im 3. Lehrjahr ..... | 8,17                   |
| im 4. Lehrjahr ..... | 9,50                   |

## Zulagen

Für nachstehende Arbeiten gebühren die Zulagen für die Zeit, während welcher diese Tätigkeit ausgeübt wird.

### a) Gefahrenzulagen:

|   |     |
|---|-----|
| Fahrstuhlarbeiten an Kirchtürmen und Arbeiten an Türmen mit und ohne Gerüst ..... | 40% |
| Schneearbeiten (Rinnen auseisen, Lawinen abschaufeln) .....                       | 15% |

### b) Schmutzzulagen:

|   |     |
|---|-----|
| Schwarzarbeiten (Teer, Holzzement, Bitumen und gekochte Masse sowie Dachpappearbeiten im Allgemeinen) ..... | 10% |
|---|-----|

vom Facharbeiterlohn der Kategorie I.

**II.** Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

# LOHNORDNUNG FÜR OBERÖSTERREICH

## I. Kollektivvertragslöhne

|  | Stundenlohn<br>ab 1. Mai<br>2020<br>€ |
|--|---------------------------------------|
| I. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis ..... | 14,66                                 |
| II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre .....                             | 14,22                                 |
| III. Dachdeckerhelfer (= Steiger) – bei qualifizierten Arbeiten am Dach verwendbare Hilfsarbeiter .....                    | 13,20                                 |
| IV. Hilfsarbeiter .....  | 12,04                                 |

## Lehrlingsentschädigung

|                      | ab 1. Mai<br>2020<br>€ |
|----------------------|------------------------|
| im 1. Lehrjahr ..... | 5,45                   |
| im 2. Lehrjahr ..... | 6,80                   |
| im 3. Lehrjahr ..... | 8,17                   |
| im 4. Lehrjahr ..... | 9,50                   |

## Erschwerniszulagen

Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den jeweiligen Lohn-, Stunden- bzw. Akkordlohn, für die Zeit, während welcher diese Tätigkeit ausgeübt wird:

|   |     |
|---|-----|
| Fahrstuhlarbeiten, Arbeiten an Türmen usw. ohne festes Gerüst .....         | 40% |
| Schneearbeiten (Rinnen auseisen, Lawinen abschaufeln und dergleichen) ..... | 15% |
| Vorarbeiter .....   | 10% |

### **Schmutzzulagen**

|   |     |
|---|-----|
| Schwarzarbeiten (Teer, Holzzement, Bitumen und sonstige sogenannte gekochte Massen) ..... | 10% |
|---|-----|

### **Werkzeugzulage**

Arbeiter mit einem Ziegel- und Schieferdeckerhandwerkzeug erhalten pro Stunde 2,5 Prozent vom Dachdeckerlohn. Zum Werkzeug gehören: Schieferhammer, Haubrücke, Nageleisen, Nageltasche, Zange, Ziegelhammer, Spitzhammer, Kelle, Verstreichkelle, Pinsel.

**II.** Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.



# LOHNORDNUNG FÜR TIROL

## I. Kollektivvertragslöhne

Stundenlohn  
ab 1. Mai  
2020  
€

|  |       |
|--|-------|
| I. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis ..... | 14,66 |
| II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre .....                             | 14,22 |
| III. Dachdeckerhelfer (= Steiger) – bei qualifizierten Arbeiten am Dach verwendbare Hilfsarbeiter .....                    | 13,20 |
| IV. Hilfsarbeiter .....  | 12,04 |

## Lehrlingsentschädigung

ab 1. Mai  
2020  
€

|                      |      |
|----------------------|------|
| im 1. Lehrjahr ..... | 5,45 |
| im 2. Lehrjahr ..... | 6,80 |
| im 3. Lehrjahr ..... | 8,17 |
| im 4. Lehrjahr ..... | 9,50 |

## Zulagen

1. Bei Teerarbeiten wird eine Schmutzzulage von 5 Prozent des jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohns gewährt.

**2.** Bei Turmarbeiten ohne festes Gerüst, Fahrstuhlarbeiten, 30 Prozent vom jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn.

**3.** Bei Umdeckarbeiten – als solche werden bezeichnet: Abtragen alter Dächer und Lattungen sowie Wiedereindecken mit altem Material – eine Schmutzzulage von 10 Prozent auf den jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn.

**II.** Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

# LOHNORDNUNG FÜR WIEN

## I. Kollektivvertragslöhne

|  | Stundenlohn<br>ab 1. Mai<br>2020<br>€ |
|--|---------------------------------------|
| I. Facharbeiter mit abgelegter Lehrabschlussprüfung und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis ..... | 14,66                                 |
| II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre .....                             | 14,22                                 |
| III. Dachdeckerhelfer (= Steiger) – bei qualifizierten Arbeiten am Dach verwendbare Hilfsarbeiter .....                    | 13,20                                 |
| IV. Hilfsarbeiter .....  | 12,04                                 |

## Lehrlingsentschädigung

|                      | ab 1. Mai<br>2020<br>€ |
|----------------------|------------------------|
| im 1. Lehrjahr ..... | 5,45                   |
| im 2. Lehrjahr ..... | 6,80                   |
| im 3. Lehrjahr ..... | 8,17                   |
| im 4. Lehrjahr ..... | 9,50                   |

## Partieführer

Arbeitnehmer, die mit der Führung einer Arbeitspartie von mehr als drei Arbeitnehmern betraut sind, erhalten für diese Zeit eine Zulage von 5 Prozent auf den jeweiligen Stundenlohn.

## Zulagen

1. Allen Arbeitnehmern gebührt eine Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulage

ab 1. Mai  
2020

in der Höhe von ..... € 1,51

für die Zeit, in der Arbeiten durchgeführt werden, die

- in erheblichem Maß zwangsläufig eine Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung bewirken
- im Vergleich zu den allgemeinen üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Erschwernis darstellen
- infolge der schädlichen Einwirkungen von gesundheitlichen Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Gasen, Dämpfen, Säuren, Laugen, Staub oder Erschütterungen oder infolge einer Sturz- oder anderen Gefahr zwangsläufig eine Gefährdung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Sicherheit des Arbeitnehmers mit sich bringen.

Bei Zusammentreffen mehrerer Voraussetzungen wird nur eine der Zulagen gewährt.

2. Arbeitnehmer mit eigenem Ziegel- und Schieferhandwerkzeug erhalten pro Stunde eine Vergütung in der Höhe von 2,5 Prozent des jeweiligen Stundenlohnes. Zum Werkzeug gehören: Schieferhammer, Haubrücke, Nagel-eisen, Nageltasche, Zange, Ziegelhammer, Spitzhammer, Verstreichkelle, Ausstoßbeisen und Pinsel.

Wenn der Firmeninhaber oder der Meister das komplette Werkzeug beistellt, entfällt die Zulage.

**II.** Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

### **Artikel III – Lehrlinge**

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt eine Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt eine Lehrlingsentschädigung wie bisher.

### **Artikel IV – Praktikanten**

**a) Pflichtpraktikanten**, das sind Schüler und Studenten, die eine im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung vorgeschriebene oder übliche praktische Tätigkeit verrichten, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 1. Lehrjahr.

**b) Ferialarbeitnehmer**, das sind solche, die nicht unter lit a) fallen und in Zeiten von Schulferien vorübergehend beschäftigt werden, erhalten eine Entlohnung in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das 2. Lehrjahr.

## **Artikel V – Änderung des Rahmenkollektivvertrages**

*Im § 4 Ziffer 3 entfällt der letzte Satz.*

*Im § 6A Ziffer 4 lautet der zweite Satz wie folgt:*

Das Taggeld beträgt bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden ab 1. Mai 2020 € 5,76 pro Arbeitstag.

*Im § 7 Ziffer 6 beträgt der Wert der Lenkzeitvergütung ab 1. Mai 2020 € 11,54 pro Stunde.*

*Im § 14 Kündigungsfristen werden folgende Sätze nach dem ersten Einleitungssatz ergänzt:*

Die diesem Kollektivvertrag unterworfenen Betriebe werden als in Saisonbranchen tätig qualifiziert.

Die seit 1.5.2019 geltenden Kündigungsfristen bleiben im Hinblick auf die gesetzliche Neuregelung der Kündigungsfristen über den 1.1.2021 hinaus in Geltung.

## **Artikel VI – Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer**

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1. Mai 2020. Die Lohnsätze gelten bis 30. April 2021.

Wien, am 18. März 2020

Für die  
**Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler**

KommRat Othmar  
**Berner**  
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan  
**Huemer**  
Geschäftsführer

Für den  
**Österreichischen Gewerkschaftsbund**  
**Gewerkschaft Bau-Holz**

Abg.z.NR  
Josef **Muchitsch**  
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert **Aufner**  
Bundesgeschäftsführer

**Herausgeber:** Gewerkschaft Bau-Holz, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.  
ZVR 576439352

Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler, 1040 Wien,  
Schaumburggasse 20/6.

**Medieninhaber und Hersteller:** Verlag des Österreichischen  
Gewerkschaftsbundes Ges.m.b.H., 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien